

Mistraderegulung zwischen BNP Paribas und der OnVista Bank GmbH

IX. Mistrade-Regelung

1. Für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise (Mistrade) in dem computergestützten Handelssystem vereinbaren die Parteien das Recht zur Vertragsaufhebung.
2. Ein Mistrade liegt vor, wenn der einzelne Vertragsabschluß aufgrund eines Fehlers im technischen System des Kunden oder der Bank oder aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses oder des Limits einer Order in das System zustande gekommen ist und der vereinbarte Preis erheblich von dem marktgerechten Preis abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Einzelvertrages.
3. Die Preisabweichung ist erheblich, wenn sie die folgenden Schwellenwerte überschreitet:
 - a.) Überschreitet der marktübliche Preis des Wertpapiers EUR 0,40, muß die Preisabweichung mindestens 20 % oder mindestens EUR 0,20 betragen ;
 - b.) Unterschreitet oder ist der marktübliche Preis des Wertpapiers gleich EUR 0,40, muß die Abweichung mindestens 30% oder mindestens EUR 0,10 sein.

4. Die Tatsache eines Mistrade und die Geltendmachung des Anspruchs auf Aufhebung des Einzelvertrages müssen die Parteien unverzüglich, aber in jedem Fall spätestens zwei Stunden nach dem Mistrade der jeweiligen anderen Partei telefonisch mitteilen. Ist die Mitteilung aufgrund einer nachweislichen Störung in dem technischen System der die Aufhebung begehrenden Partei oder aufgrund höherer Gewalt nicht möglich, so ist der Mistrade bis spätestens um 11.00 Uhr des Börsenöffnungstages geltend zu machen, der dem Tag folgt, an dem sich der Mistrade ereignet hat..

Falls der Schaden bei der die Aufhebung begehrenden Partei insgesamt mindestens EUR 20.000 (Anzahl der gehandelten Wertpapiere multipliziert mit der Abweichung des vereinbarten Preises vom marktüblichen Preis) beträgt, so kann die die Aufhebung begehrende Partei den Anspruch bis um 11.00 Uhr des Börsenöffnungstages geltend machen, der dem Tag folgt, an dem sich der Mistrade ereignet hat.

Das nach Maßgabe dieser Ziffer wirksam erklärte Aufhebungsverlangen ist innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel einen Zeitraum von 60 Minuten seit der Erklärung nicht überschreiten sollte, in Textform zu begründen und an die jeweils andere Partei per Telefax oder E-Mail zu übersenden. Die Begründung muß mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlußzeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Ermittlung des marktüblichen Preises (Berechnungsmethoden und dazugehörige Faktoren) und die Umstände, aus denen sich nach Auffassung der aufhebungsberechtigten Partei das Aufhebungsverlangen rechtfertigt.

5. Die die Aufhebung eines Einzelvertrags begehrende Partei hat keinen Anspruch auf Aufhebung, wenn der entstandene Gesamtschaden niedriger als EUR 500 (Anzahl der gehandelten Wertpapiere multipliziert mit der Abweichung des vereinbarten Preises vom marktüblichen Preis) ist. Das Erreichen der Mindestschadenssumme ist für die Geltendmachung eines Mistrade-Antrags nicht erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Mindestschadensschwelle von dem aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Handelsteilnehmer oder dem dahinterstehenden Auftraggeber durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge ausgenutzt wurde. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der vom gleichen Adressaten erteilten Aufträge, das Volumen des jeweiligen Auftrags oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Auftrags zu berücksichtigen.

6. Marktgerecht ist der Durchschnittspreis aus den Preisen der letzten drei unmittelbar vor dem Mistrade in dem fraglichen Wertpapier an einer Referenzstelle desselben Handelstages wirksam zustande gekommenen Vertragsabschlüsse. Ist vorher nur ein Vertrag abgeschlossen worden, so ist die in diesem Vertrag vereinbarte Gegenleistung als Durchschnittspreis anzunehmen. Referenzstelle ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Wertpapier zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht.

Ist nach dem Vorstehenden kein Durchschnittspreis zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so benennt die Bank aus dem Kreis der Börsenteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse, die nicht an dem Vertragsschluß beteiligt sind, drei fachkundige Personen (Chefhändler), welche jeweils einen Marktpreis oder die Mitte des Kaufs- und Verkaufspreises für das betroffene Wertpapier nennen. Das rechnerische Mittel dieser Preise wird dem Marktpreis zugrunde gelegt. Bei Optionsscheinen und sonstigen Wertpapieren und Investmentanteilsscheinen muß die Ermittlung des marktgerechter Preises in diesem Fall mittels allgemein anerkannter und marktüblicher mathematischer Berechnungsmethoden erfolgen.

7. Die Aufhebung des Einzelvertrages erfolgt durch Stornierung oder, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch Einbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts zwischen Bank und Kunden in das computergestützte Handelssystem.
8. Die Kosten des Mistrade sind bis zu einer Höhe von EUR 150,- von der Partei, die den Mistrade geltend macht an die jeweils andere Partei zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt vorbehalten.
9. Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts läßt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.